



Amt Anklam-Land

Amtsausschuss des Amtes Anklam-Land

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Vorlage	Vorlage-Nr: AL/2016/034
Federführend:	Status: öffentlich
Leitender Verwaltungsbeamter/Organisation	Datum: 23.05.2016
	Verfasser: Herr Warnke
2. Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2016	Amtsausschuss des Amtes Anklam-Land

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.12.2007 wurde das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Landtag beschlossen. Damit müssen die Gemeinden ihre Haushalte bis spätestens Ende 2011 auf die kommunale Doppik umstellen.

Die Gemeinden führen ab dem 01.01.2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist der 01.01.2012. Zu diesem Zweck sind sämtliche Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) und sämtliche Passiva (Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) durch eine Inventur zu erfassen und in einem Inventar zu bewerten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes Anklam-Land soll gewährleisten, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der **Rückstellungen**, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-MV) einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt.

Um das Inventar zu bewerten und eine Bilanz erstellen zu können, bedarf es einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

Mit Beschluss des Amtsausschusses vom 18.10.2011 (SI/AL/2011/024) wurde die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 02.12.2014 (SI/AL/2014/006) fortgeschrieben.

Die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie dient der Vereinfachung und begründet sich in der Dienstvereinbarung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit vom 28.10.2013. Hier ist vereinbart, dass Zeitgutschriften (angeordnete Überstunden) zum 31.12. des laufenden Jahres auf 30 Stunden gekappt werden.

Gemäß Punkt 26. Änderungen und Ergänzungen, sollen Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie in Abstimmung mit dem Rechenprüfungsamt erfolgen. Diese Abstimmung ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, die Änderungen der Wertgrenzen für Rückstellungen bei Urlaub und Überstunden.

